

### *BündnispartnerInnen gesucht*

## **Gemeinsames Sorgerecht nach der Scheidung nur auf Antrag beider Eltern!**

Das fordert das Bündnis, zu dem sich der Paritätische Wohlfahrtsverband NRW, der Verband alleinstehender Mütter und Väter NRW, die Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Frauenbüros sowie das Feministische Rechtsinstitut zusammengeschlossen haben.

### **Begründung:**

Eine juristische Entscheidung kann Probleme, die in der Beziehung zweier Menschen liegen, nicht lösen. Eltern, die auch nach der Scheidung die Verantwortung für ihre Kinder weiterhin gemeinsam wahrnehmen wollen, sollen dies auch eindeutig bekunden.

Die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger favorisiert – ebenso wie starke Kräfte in der SPD – das Regelfallmodell. Es bedeutet, daß in Zukunft das Sorgerecht nicht mehr vor Gericht (im Rahmen des Scheidungsverfahrens) verhandelt wird. Die Eltern behalten – wie bereits in der Ehe praktiziert – gemeinsam die juristische Sorge für ihre Kinder.

Die Ministerin will den alleinstehenden Müttern nur noch die Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens einräumen. Diese Mütter dürfen ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil entscheiden: „... wann das Kind geweckt wird, was es zum Essen erhält, welche Fernsehsendung es sehen darf, wann es zu Bett gehen muß etc.“.

Will die Mutter – also die Person, die für die Versorgung, Betreuung, das alltägliche Wohlergehen des Kindes rund um die Uhr zuständig ist, die ihre Berufstätigkeit nach den Zeiten des Kindes richtet, – mehr Entscheidungsbefugnisse, so muß sie demnächst vor Gericht einen Antrag auf das alleinige Sorgerecht stellen.

Da aber der Gesetzgeber den Regelfall gemeinsames Sorgerecht als die kindeswohlförderlichste Form ausweist, wird damit der Mutter beim Antrag auf das alleinige Sorgerecht automatisch unterstellt:

Sie handelt nicht zum Wohle des Kindes!

Sie will nicht mit dem Vater zusammenarbeiten!

Amerikanische Studien belegen, daß es keinen Zusammenhang zwischen dem juristischen gemeinsamen Sorgerecht und dem Kindeswohl gibt. Die Forscher Frank F. Furstenberg und Andrew J. Cherlin belegen in ihrem Buch „Geteilte Familien“:

— Das gemeinsame juristische Sorgerecht ist in der Praxis kaum vom alleinigen Sorgerecht der Mutter zu unterscheiden.

— Es gibt keinen Unterschied bei den Kindesunterhaltszahlungen. Etwa zwei Fünftel der ehemals verheirateten Väter trugen nichts zum Unterhalt ihrer Kinder bei. Väter besuchen ihre Kinder nicht häufiger. Sie kommunizieren und kooperieren nicht häufiger mit ihren Ex-Frauen.

— Väter beteiligen sich nicht stärker an Entscheidungen, die das Leben ihrer Kinder betreffen.

— Väter übernehmen nicht mehr erzieherische Verantwortung.

— Die Mütter müssen die meisten Entscheidungen nach wie vor alleine treffen.

— Die Konflikte zwischen geschiedenen Eltern werden nicht geringer.

Das gemeinsame Sorgerecht nach Scheidung wird zur Zeit in Deutschland von zwei bis vier Prozent der Eltern praktiziert. Eine Studie des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt München belegt, daß 88 Prozent der Väter, die kein Sorgerecht haben, dies auch nicht anstreben.

Der Regelfall im täglichen Leben ist also: Alleinige Sorge erhält der Elternteil, der mit den Kindern zusammenlebt. Das sind zur Zeit zu 87 Prozent die Mütter. Warum soll dies zur Ausnahme werden oder nur noch mittels Rechtsstreit möglich sein? Warum ist es den Eltern, die sich die gemeinsame Verantwortung auch nach der Scheidung für ihre Kinder weiterhin teilen wollen, nicht zuzumuten, dies im Rahmen des Scheidungsverfahrens eindeutig zu erklären?

Die Vermutung, daß dem Mann nach der Scheidung noch ein Rest Verfügungsgewalt über die Familie verbleiben soll, das Patriarchat gestärkt werden muß, liegt nahe.

Mit Kindeswohl hat es nichts zu tun, wenn sich in Zukunft geschiedene Eltern über Themen wie: Kindergarten, Schule, Umzug der Mutter in eine andere Stadt (z.B. aus beruflichen Gründen), Arztwahl, Aktivitäten in Sportvereinen, Freizeiten etc. nicht einigen können und ihre Differenzen in langwierigen Prozessen klären lassen müssen.

Darum fordern die Organisationen Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW, Verband alleinstehender Mütter und Väter NRW, die Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Frauenbüros und das Feministische Rechtsinstitut:

**Gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung ja – wenn beide Eltern es wünschen!**

Wuppertal, 5.8.1994

Weitere Informationen:

Edith Weiser, VAMV-Landesverband NRW e.V.,  
Tel. 02 01 / 22 99 00